



DEPARTMENT of CRIMINOLOGY  
STOCKHOLM UNIVERSITY

**AUBENPOLITIK UND RECHT**

**Janne Flyghed**

**Reprint series no. 80**

Reprinted from: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*.  
24. Jahrgang. 2002. No. 3/4. pp. 312 – 326.

ISSN 1104 917

Department of Criminology  
Stockholm University  
S-106 91 Stockholm, Sweden

JANNE FLYGHED, Stockholm

## Außenpolitik und Recht

### Spionage und Sabotage in Schweden während des Zweiten Weltkrieges\*)

I. Offizielle Angaben und Gegenhypothese; II. Die Erklärungen des Sicherheitsdienstes; III. Die Außenpolitik; IV. Die Gesetzgebung; V. Der Allgemeine Sicherheitsdienst; VI. Die Strafverfolgung; VII. Schlussbetrachtung; Bibliographie\*\*).

#### I. Offizielle Angaben und Gegenhypothese

Schweden war während des Zweiten Weltkrieges Zentrum intensiver Spionage- und Sabotagetätigkeiten. Alle kriegführenden Länder hatten Agenten im Lande stationiert. Deren Tätigkeit richtete sich sowohl gegen schwedische als auch gegen Interessen fremder Mächte. Deshalb ergriffen Regierung und Parlament eine Reihe von Maßnahmen, die unter anderem weit reichende Konsequenzen für den schwedischen Rechtsstaat hatten. Es kam zu einem Konflikt zwischen Rechtsstaatsideal und Eigeninteresse des Staates. In diesem Beitrag werden diese Entwicklung beschrieben und die zugrunde liegenden Ursachen analysiert.

Vorausgeschickt sei etwas Statistik, die die Verurteilungen wegen Hochverrats oder Spionage während der Jahre 1915–1994 veranschaulicht. *Schaubild 1* gibt eine deutliche Vorstellung vom Umfang dieser Staatsschutzdelikte während des Zweiten Weltkrieges.

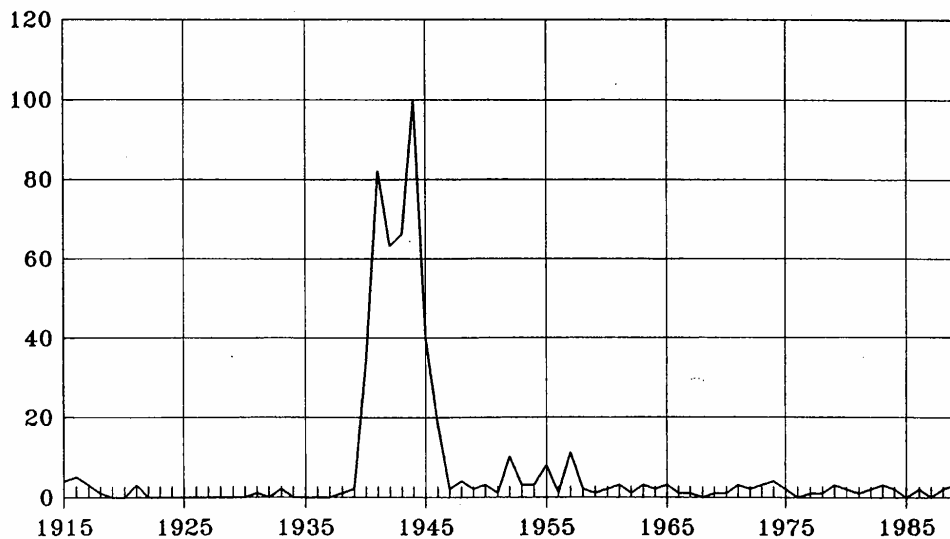


Schaubild 1: Wegen Hochverrats oder Spionage Verurteilte, 1915–1985

Quelle: SOS, Rättsväsen, Brottsligheten (1915–1964); Rättsstatistisk årsbok (1965–1994)

\*) Für die sorgfältige Durchsicht und die sprachliche Verbesserung des deutschsprachigen Manuskripts danke ich Herrn Univ.-Ass. Dr. Jörn Kessel und Herrn o. Univ.-Prof. Hanns von Hofer. Bei Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller und Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Arno Buschmann bedanke ich mich sehr herzlich für ihre Unterstützung der Veröffentlichung in Österreich.

\*\*) Enthält die in den Fußnoten gekürzt zitierte Literatur.

Verglichen mit der Situation während des Ersten Weltkrieges ist die Anzahl der Verurteilten während der Jahre 1940–1946 sehr hoch. Das hohe Niveau während der 50er-Jahre ist eine Folge des Kalten Krieges. Alle zu dieser Zeit Verurteilten waren wegen Tätigkeiten für die Sowjetunion verurteilt worden.

Im Januar 1945 setzte die schwedische Regierung eine Kommission (Sandlerkommission)<sup>1)</sup> ein, um insbesondere die von der Sicherheitspolizei ergriffenen Maßnahmen gegen Flüchtlinge zu untersuchen. Unter anderem ergab sich dabei, dass nur wenige deutsche Spione festgenommen und verurteilt worden waren, solange Deutschland im Krieg Erfolge erzielt hatte, dh bis Anfang 1943. Danach stieg deren Anzahl deutlich an. Der Sicherheitsdienst erklärte dazu, dass dies der tatsächlichen Lage entsprochen habe. Vor diesem Zeitpunkt habe es ganz einfach keine oder zumindest nur sehr wenige deutsche Agenten in Schweden gegeben. Schweden sei erst nach der Kriegswende Anfang 1943 für Saboteure und Spione im Dienst des Deutschen Reiches interessant geworden. Die Untersuchungskommission machte sich diese Erklärung zu Eigen; sie lässt sich jedoch aus guten Gründen in Frage stellen.

Die hier vertretene Gegenhypothese lautet, dass das schwedische Rechtswesen – Sicherheitsdienst, Staatsanwaltschaft und Gerichte – bei der Behandlung von Sabotage und Spionage Rücksicht auf die außenpolitischen Verhältnisse genommen hat. Ein und dieselbe Handlung wurde unterschiedlich beurteilt, abhängig davon, wer sie beging und wann. Das bedeutet, dass die geringe Zahl verurteilter deutsche Spione am Anfang des Krieges eine Folge der Rücksichtnahme auf deutsche Interessen war. Die außenpolitische Lage beeinflusste die schwedischen Gerichte und sonstigen Strafverfolgungsbehörden. Das Material, das bei der vorliegenden Arbeit benutzt wurde, um diese Hypothese zu untersuchen, besteht aus sämtlichen Sabotage- und Spionageprozessen, die während des Zweiten Weltkrieges in Schweden stattgefunden haben, sowie aus den Akten über diejenigen Personen, die wegen derartiger Taten festgenommen (aber nicht verurteilt) wurden.

## II. Die Erklärungen des Sicherheitsdienstes

Zunächst sollen die Erklärungen des Sicherheitsdienstes erörtert werden, um dann nach anderen und passenden Erklärungen zu suchen. Die Argumentation des Sicherheitsdienstes lässt sich in vier Teilerklärungen untergliedern<sup>2)</sup>:

- 1) Die Diplomatenklärung: Die meisten deutschen Agenten waren offiziell Konsulats- oder Botschaftsangestellte. Ihr Status als Diplomaten ließ es gemäß geltendem Recht nicht zu, sie vor Gericht zu stellen.
- 2) Die Flüchtlingserklärung: Eine große Anzahl von Flüchtlingen, die sich während des Zweiten Weltkrieges in Schweden aufhielten, stand im Dienst der Alliierten. Da sie sich als Spione „amateurmäßig“ benahmen, konnten sie in großem Ausmaß gefasst werden.

<sup>1)</sup> Diese Kommission wurde am 15. Januar 1945 ernannt. Ihre Arbeit hatte drei umfangreiche Gutachten zur Folge: SOU 1946:36, 1946:93 und SOU 1948:7.

<sup>2)</sup> Für eine ausführliche Beschreibung und Kritik an diesen Erklärungen siehe *Flyghed*, 387, 399 ff, 413 sowie 445.

3) Die Verbotserklärung: Der deutsche Nachrichtendienst unterlag einem Verbot aus Berlin, gegen Schweden zu operieren.

4) Ergänzende Erklärungen: Deutsche Spionagemöglichkeiten waren bereits vor 1940 weitgehend ausgeschaltet worden. Zudem stand zur Bekämpfung der alliierten Agenten mehr Personal zur Verfügung.

Mit Hilfe der Erklärungen gemäß der Punkte 1 und 3 wollte der Sicherheitsdienst die Tatsache erläutern, warum so wenige deutsche Agenten vor dem Wendepunkt 1943 festgenommen worden waren. Erklärungen nach den Punkten 2 und 4 dienten hauptsächlich dazu, die große Zahl von Festgenommenen zu erklären, die für die Alliierten gearbeitet hatten.

Der *Diplomatenerklärung* zufolge soll der größte Teil der Spionage, die zu Gunsten Deutschlands betrieben worden war, von Personen ausgeübt worden sein, die durch ihre Immunität als Diplomaten geschützt waren. Weil der Sicherheitsdienst gegen diese Personen nicht eingreifen konnte, blieb die Zahl der festgenommenen deutschen Spione gering. Diese Erklärung hat Schwächen, da es anfangs durchaus möglich war, Diplomaten, die staatsfeindliche Tätigkeiten betrieben, auszuweisen. Nachdem es dem Sicherheitsdienst bekannt war, dass deutsche Diplomaten spionierten, muss man sich fragen, warum dieses Wissen nicht an das Außenministerium weitergeleitet wurde, um von dort aus diese Diplomaten für „nicht wünschenswert“ (*personae non grata*) zu erklären. Möglich ist natürlich, dass das Außenministerium zwar vom Sicherheitsdienst informiert worden war, dann aber beschloss, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. In dem Material, auf welchem die vorliegende Untersuchung beruht, lassen sich jedoch keinerlei Beweise für eine derartige Annahme finden<sup>3)</sup>.

Es waren außerdem nicht nur die deutschen Nachrichtendienste, die ihre Agenten hinter der diplomatischen Immunität versteckten. Die Alliierten, insbesondere die Engländer, bedienten sich ebenfalls dieser Strategie<sup>4)</sup>. Trotzdem erwähnte der schwedische Sicherheitsdienst nie irgendwelche Probleme mit der diplomatischen Immunität im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Tätigkeit alliierter Agenten.

Die zweite Erklärung des Sicherheitsdienstes, die *Flüchtlingserklärung*, läuft darauf hinaus, dass sich den Alliierten eine große Anzahl von Patrioten aus den besetzten Ländern als Agenten zur Verfügung gestellt hatten, die kaum ausgebildet waren und sich sehr unvorsichtig benahmen – mit der Folge, dass es für die schwedischen Behörden ein Leichtes war, sie festzusetzen<sup>5)</sup>.

Die Annahme, dass die alliierten Nachrichtendienste auch Flüchtlinge als Agenten eingesetzt haben, wird von dem britischen Marineattaché Henry Denham bestätigt. Die britische Botschaft in Stockholm warb seit Ende 1940 sowohl Flüchtlinge als auch Engländer, die in Schweden wohnhaft waren, an<sup>6)</sup>.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, wenn man annimmt, dass die Flüchtlingserklärung des Sicherheitsdienstes richtig war? Erstens, dass die Mehrzahl aller festge-

<sup>3)</sup> *Flyghed*, 392 ff.

<sup>4)</sup> *Denham*, 26; *Cruickshank*, 60; *Tennant*, 60 f.

<sup>5)</sup> SOU 1948:7, 255, 427

<sup>6)</sup> *Denham*, 37.

nommenen Flüchtlinge im Dienst der Alliierten gewesen sein müsste und zweitens, dass die Mehrzahl aller derjenigen, die wegen antideutscher Tätigkeiten festgenommen und verurteilt wurden, Flüchtlinge waren. Nach Angaben des Sicherheitsdienstes soll die Zahl der Flüchtlinge die als Agenten für die Alliierten tätig gewesen waren, schon im Zusammenhang mit dem Angriff Deutschlands auf Norwegen und Dänemark im April 1940 stark angestiegen sein. Ein solches Ansteigen lässt sich jedoch mit Hilfe des dieser Untersuchung zugrunde liegenden Materials statistisch nicht nachweisen. Demgegenüber erhöhte sich in dieser Zeit die Gesamtzahl festgenommener ausländischer Staatsbürger ganz erheblich.

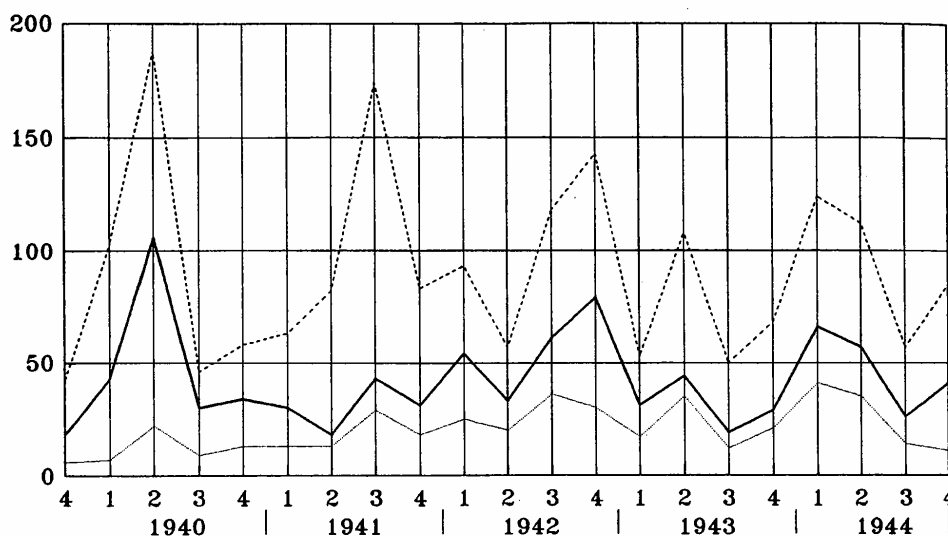


Schaubild 2: Festgenommene Ausländer (durchgezogene Linie, fett); höchste Anzahl „allierter Flüchtlingsagenten“ (durchgezogene Linie, dünn) und die totale Anzahl Festgenommener (gestrichelte Linie)

Die dritte Erklärung des Sicherheitsdienstes, die *Verbotserklärung*, besagt, dass es dem deutschen militärischen Nachrichtendienst nicht erlaubt war, gegen Schweden tätig zu werden<sup>7)</sup>, mit der Folge, dass die Anzahl deutscher Agenten in Schweden klein gewesen sein soll. Vorausgesetzt, dass ein solches Verbot wirklich existiert hat, betraf es nur die Tätigkeit des militärischen deutschen Nachrichtendienstes. Es galt weder für die übrigen deutschen Nachrichtendienste noch für solche, die sich gegen fremde Mächte richteten. Es gab außerdem auch nachweisbare Einschränkungen, die die Nachrichtendiensttätigkeit der Alliierten in Schweden betrafen. Für die Briten war es von großer Bedeutung, dass Schweden nicht in den Krieg hineingezogen wurde, und deshalb unterlagen die offiziellen britischen Nachrichtendienste 1940–1943 der Anweisung, ihre Aktivitäten auf Sparflamme zu halten<sup>8)</sup>. Hinzuzufügen ist, dass die deutschen Aktivitäten, die sich direkt gegen schwedische Interessen richteten – dh

<sup>7)</sup> Carlgren 1985, 15.

<sup>8)</sup> Flyghed, 413 f.

genau solche Aktivitäten, die dem vermeintlichen Verbot hätten unterliegen müssen – faktisch einen deutlich größeren Umfang hatten als Aktivitäten auf schwedischem Boden, die sich gegen fremde Mächte richteten.

Zu den ergänzenden Erklärungen gehört die Behauptung des Sicherheitsdienstes, dass er schon Anfang 1940 die gesamte deutsche Spionage in Schweden ausgeschaltet und damit deutsche Agententätigkeit für die nächsten drei Jahre unmöglich gemacht hätte. Dafür wurden aber keine haltbaren Belege vorgelegt. Die Auffassung, dass sechs Gerichtsverfahren und zwei Ausweisungen im Zusammenhang mit einer aufsehenerregenden Affäre<sup>9)</sup> bei Ausbruch des Krieges das gesamte deutsche Agentennetz lahmgelegt hätte, muss als unglaublich bezeichnet werden. Außerdem wurde die Spionagetätigkeit, die von der deutschen Botschaft ausging, kurz nach dieser Affäre verstärkt. Der Sicherheitsdienst kam auch noch mit einer ergänzenden organisatorischen Erklärung für die große Anzahl der festgenommenen alliierten Agenten. Aufgrund einer Überstellung von Personal aus der Abteilung gegen deutsche Agenten in die Abteilung gegen alliierte Agenten am Anfang des Krieges wurden deren Ermittlungstätigkeiten intensiver. Die Verstärkung der „Alliierten-Abteilung“ sei später wegen bürokratischer Umstände bestehen geblieben<sup>10)</sup>, was sich jedoch eher als Ausrede anhört.

Weil sich insgesamt die Erklärungen des Sicherheitsdienstes als wenig tragfähig erweisen, besteht Grund zu vermuten, dass es auch schon vor der Wende des Krieges tatsächlich deutsche Agenten in Schweden gab. Diese Auffassung wird durch Dokumente im Archiv des Sicherheitsdienstes bestätigt, aus denen hervorgeht, dass Deutschland schon frühzeitig Agenten in Schweden im Einsatz hatte. Außerdem gab es während des Krieges in Schweden eine große Anzahl treuer schwedischer NSDAP-Anhänger<sup>11)</sup>. Auch finden sich in der Literatur über die deutsche Spionage während des Zweiten Weltkrieges Belege für die Auffassung, dass Deutschland – sowie auch die übrigen am Krieg beteiligten Nationen – während des gesamten Krieges Agenten in Schweden stationiert hatten<sup>12)</sup>.

Die Gründe für die unterschiedliche Verfolgungspraxis müssen deshalb anderswo gesucht werden. Dabei ist zu beachten, dass das Material, das der Sandlerkommission zur Verfügung gestanden hat, nur aus Angaben über 1837 Festgenommene sowie aus äußerst kurz gefassten Angaben über 387 Angeklagte bestand. Das primäre Quellenmaterial für die vorliegende Untersuchung umfasst demgegenüber Angaben über alle diejenigen, die während des Zweiten Weltkrieges in Schweden wegen staatsfeindlicher Aktivitäten festgenommen beziehungsweise vor Gericht gestellt worden sind. Das sind 1957 Festgenommene und 505 Personen, gegen die erstinstanzlich Anklage erhoben worden ist. Im Rahmen dieser Arbeit wurden auch die 206 Verfahren verfolgt, die vor einem Berufungsgericht geführt wurden, sowie die 124 Verfahren, die von dort aus in die dritte Instanz an den Obersten Gerichtshof gingen<sup>13)</sup>.

<sup>9)</sup> Die so genannte Michael Strandberg Affaire; siehe *Flyghed*, 396 f.

<sup>10)</sup> SOU 1948:7, 253.

<sup>11)</sup> Archiv des Außenministeriums, Vol HP 1041, „Nazi Party Membership. Sweden“, Schwedisches Reichsarchiv/Riksarkivet.

<sup>12)</sup> *Flyghed*, 387 f.

<sup>13)</sup> Die Angaben über die Festgenommenen wurden den archivierten Dokumenten des Sicherheitsdienstes entnommen. Was die Angeklagten betrifft, wurden sämtliche Prozessakten

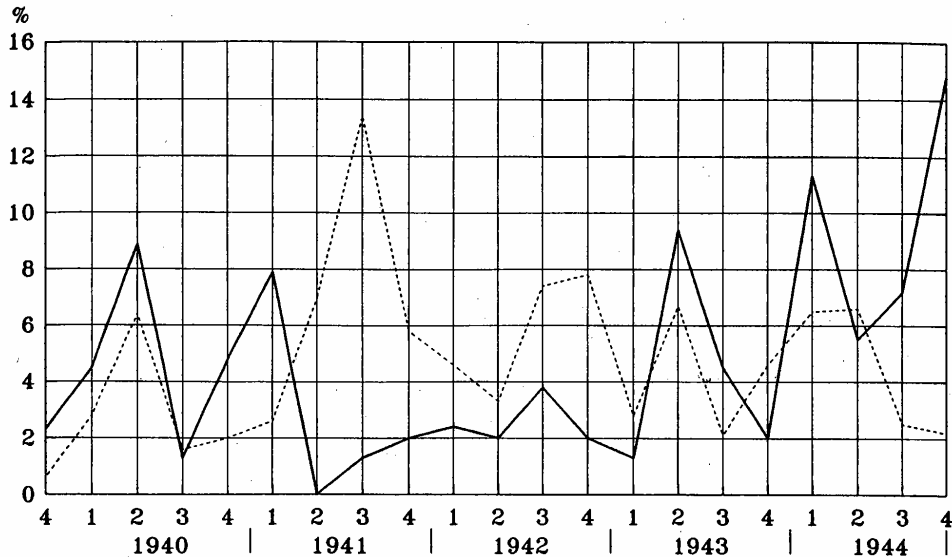


Schaubild 3: Festgenommene in Prozent wegen Tätigkeit für Deutschland (durchgezogene Linie) und wegen Tätigkeit für die Feinde Deutschlands (gestrichelte Linie)

Ein anderer Umstand ist die Tatsache, dass die statistischen Daten, die der Sandlerkommission über die Verurteilten zur Verfügung standen, vom Sicherheitsdienst zusammengestellt worden waren, der damit seine Rolle während des Krieges zu erklären versuchte. Die Kommission selbst führte keine selbstständige Untersuchung durch, was auch nicht ihr Auftrag war. In den Direktiven hieß es ausdrücklich, dass weder Politiker, Staatsanwälte noch Gerichte einer genaueren Überprüfung unterzogen werden sollten<sup>14)</sup>. Diese Anweisung wurde von Tage Erlander, Schwedens späterem Premierminister, formuliert, der während des Krieges Staatssekretär im Sozialministerium war. Zusammen mit Sozialminister Gustav Möller war er während des Zweiten Weltkrieges der höchste politisch Verantwortliche für den Sicherheitsdienst.

### III. Die Außenpolitik

Eine mögliche Erklärung für die ungleiche Verfolgungspraxis kann in der allgemeinen außenpolitischen Linie der schwedischen Regierung zu finden sein. Schweden erklärte bei Kriegsausbruch zwar seine Neutralität, handelte in der Praxis jedoch kaum entsprechend dieser Maxime.

Die Große Koalition, die im Dezember 1939 gebildet worden war, wollte das Land aus dem Krieg heraushalten. Das bedeutete, dass man freundschaftliche Verbindungen mit demjenigen Land aufrechterhalten musste, das die zur Zeit stärkste Bedrohung für Schweden darstellte. Das wichtigste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, waren Zuge-

durchgesehen. Die Angaben sind systematisiert und EDB-behandelt worden. Für das vollständige Variabelverzeichnis und das Kodierungsschema siehe *Flyghed*, Anlage 4.1-4.2, 541 ff.

<sup>14)</sup> SOU 1948:7, 7 ff.



ständnisse. Bis Anfang 1943 galten diese Deutschland. Die schwedische Regierung erlaubte den Transit von mehr als zwei Millionen deutschen Soldaten – sowohl zu Land als auch zur See. Die schwedische Handelspolitik räumte Deutschland ebenfalls große Vergünstigungen ein. Schwedisches Eisenerz hatte einen entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeit Deutschlands, Krieg zu führen. Die Ausfuhr von Eisenerz nach Deutschland hörte auch erst nach starkem Druck von Seiten der Alliierten auf<sup>15)</sup>.

Schweden machte auch Zugeständnisse, die den Luftraum des Landes betrafen. So galten bis Anfang 1943 besondere Regelungen für deutsche Flugzeuge, die eine wohlwollendere Behandlung erfuhren als die der Gegner Deutschlands, die den schwedischen Luftraum überflogen oder in Schweden notlanden mussten.

Nach 1943 änderten sich die Verhältnisse zu Gunsten der Alliierten. Im Frühjahr 1943 gab die schwedische Regierung ihr Einverständnis dazu, dass dänische und norwegische Widerstandskämpfer in Schweden militärisch ausgebildet werden durften. Man vertuschte das zwar unter der Bezeichnung Polizeiverbände, in Wirklichkeit aber handelte es sich um eine regelrechte militärische Ausbildung auf schwedischem Boden.

Im gleichen Maße wie das deutsche Kriegsglück abnahm, verschärfte die schwedische Regierung ihre Haltung gegenüber Deutschland. Es waren also eher die *Abweichungen* von der Neutralitätspolitik, die Schweden aus dem Krieg heraushielten. Dabei handelte es sich aber nicht um eine ideologisch motivierte Anpassung, sondern ausschließlich um nationalen Egoismus – also Realpolitik.

Diese Politik hatte unmittelbare Konsequenzen für die Verfolgung staatsfeindlicher Aktivitäten in Schweden. Der Transitverkehr deutscher Soldaten und der umfangreiche Export von Eisenerz waren von großem Interesse für die Agenten der Alliierten, und dieses Interesse galt während der ersten Kriegsjahre auch dem deutschen Flugverkehr. Als sich dann die Kriegslage änderte und damit auch die außenpolitische Linie der Großen Koalition, verringerte sich die Anzahl möglicher Objekte für die Agenten der Feinde Deutschlands. Während der letzten Kriegsjahre wuchsen hingegen die Voraussetzungen für Aktivitäten deutscher Agenten, unter anderem durch die Entscheidung der schwedischen Regierung, eine militärische Ausbildung von Dänen und Norwegern in Schweden durchzuführen. Die schwedische Außenpolitik schuf damit Anlass für staatsfeindliche Aktivitäten. Dadurch, dass man gegenüber einer der kriegführenden Mächte Zugeständnisse machte, zwang man gleichzeitig deren Gegner, in Schweden Spionage und Sabotage zu betreiben. Dieses Faktum lässt sich als außenpolitische Paradoxie bezeichnen<sup>16)</sup>.

Ein Teil der Spione und Saboteure, die sich in Schweden befanden, richteten ihre Aktivitäten direkt gegen schwedische Interessen, während andere für eine fremde Macht

<sup>15)</sup> Schweden betrieb während des Krieges intensiven Handelsaustausch mit Deutschland. Ungefähr die Hälfte des gesamten In- und Exports wurde mit Deutschland abgewickelt. Schweden war auch der einzige Handelspartner Deutschlands, dem es gelang, sämtliche Forderungen beglichen zu bekommen (*Flyghed*, 108f). All dies hat Anfang 1997 erneute Aktualität erhalten, als bekannt wurde, dass Schweden von Deutschland illegal erworbenes Gold als Bezahlung entgegengenommen hat (s den Zeitungsbericht in „Dagens Nyheter“, Ausgabe vom 21. 1. 1997, mit Fortsetzung).

<sup>16)</sup> *Flyghed*, 151.

gegen eine andere fremde Macht tätig waren. Die letztgenannte Kategorie stellte insofern eine indirekte Bedrohung schwedischer Interessen dar, als ihre Aktivitäten den freundschaftlichen Beziehungen Schwedens zu anderen Staaten schaden konnten. Wenn die schwedischen Behörden alliierten Agenten erlaubt hätten, in Schweden gegen Deutschland tätig zu sein, wäre das von Deutschland als ein unfreundlicher Akt aufgefasst worden. Und wenn sich Schweden nicht deutlich genug dagegen zur Wehr gesetzt hätte, dass Agenten einer fremden Macht in Schweden gegen eine andere fremde Macht arbeiteten, so hätte diese andere fremde Macht dies als einen unfreundlichen Akt auffassen können. Die großen Zugeständnisse, die das schwedische Außenministerium in den ersten Kriegsjahren Deutschland gegenüber machte, waren darüber hinaus nicht ausreichend. Man war auch gezwungen, diese Zugeständnisse, vor allen Dingen den Transit von Soldaten und die Lieferungen von Eisenerz, vor Spionage und Sabotage von Seiten der Feinde Deutschlands zu schützen. Auf diese Weise wurde die Bekämpfung der staatsfeindlichen Aktivitäten in Schweden ein Teil der außenpolitischen Zielsetzung der Großen Koalition, das Land aus dem Krieg herauszuhalten.

#### **IV. Die Gesetzgebung**

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zeigte sich, dass die vorhandenen schwedischen Spionagesetze veraltet waren. Sie datierten noch aus dem Ersten Weltkrieg. In der Zwischenzeit hatte sich der Charakter des Krieges verändert, und es herrschte jetzt in Schweden die Auffassung, dass der totale Krieg [sic!] ein Faktum sei. Gemeint war damit, dass nunmehr nicht nur geheime Informationen aus dem Militärbereich von Interesse für ausländische Agenten waren, sondern dass alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mögliche Angriffsziele für Sabotage und Spionage darstellen konnten. Um sich gegen diese Bedrohungen zu schützen, nahm der schwedische Gesetzgeber in aller Eile eine Menge Änderungen insbesondere in den Spionage- und Sabotagegesetzen vor. Im Mai 1940 wurden die Spionageparagrafen im schwedischen Strafgesetzbuch völlig umgearbeitet. Dadurch, dass mehrere Paragrafen die Form von Generalklauseln erhielten, verwischte sich die Grenze zwischen strafbaren und nicht strafbaren Handlungen. Das für einen Rechtsstaat grundlegende Bestimmtheitsprinzip wurde dem Staatsnutzen untergeordnet. Insbesondere die Bestimmungen, die illegale Nachrichtendiensttätigkeit betrafen, waren sehr vage formuliert. Auch wurde die Bedrohung „der freundschaftlichen Verbindungen des Reiches [dh Schwedens] zu fremden Mächten“ in großem Umfang strafbar gemacht. Bei einer weiten Auslegung des Gesetzestextes blieben kaum noch Handlungen übrig, die nicht strafbar waren. Ende 1940 erließ der Reichstag auch noch ein besonderes Sabotagegesetz, das zu erheblichen Strafverschärfungen führte, verglichen mit den Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches. Auch nach der Novellierung der Bestimmungen über illegale Nachrichtendiensttätigkeit im Jahre 1942 blieb ihr Charakter als Generalklausel erhalten. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch eine weitere Verschärfung der Strafen für Sabotageakte beschlossen.

Gegen Ende des Krieges brauchte die Staatsanwaltschaft die Genehmigung eines Regierungsbeauftragten (justitiekansler, JK), um Verdächtige wegen illegaler Nachrichtendiensttätigkeit anklagen zu können. Der Grund dafür lag in der Auffassung des Gesetzgebers, dass dieser Paragraf eine allzu großzügige Anwendung gefunden hätte.

Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der wegen dieses Paragraphens Angeklagten Norweger und Dänen waren. Die neue Regelung sollte verhindern, dass Agenten dieser Gruppe verhaftet und angeklagt wurden. Um außenpolitischen Verwicklungen zu entgehen, verschaffte sich die Regierung deshalb Kontrolle über das Recht der Anklage. Nachdem die Regelung in Kraft getreten war, wurde kein einziger norwegischer oder dänischer Staatsbürger mehr wegen illegaler Nachrichtendiensttätigkeit gegen das Deutsche Reich verurteilt.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde auch die Verhängung der Todesstrafe für Spionageverbrechen wieder möglich. Diese Strafe war im allgemeinen Strafgesetz 1921 abgeschafft worden. Im militärischen Strafrecht hingegen war sie auch weiterhin möglich, wenn auch nur in den Kriegsrechtsparagrafen, die bei allgemeiner Mobilisierung oder zu Kriegszeiten in Kraft treten sollten. Verstöße gegen diese Paragrafen waren vor einem Kriegsgericht abzuhandeln. In einem Gutachten wurde 1940 vorgeschlagen, dass Verbrechen nach Kapitel 8 des Strafgesetzbuches, das der Spionage galt, zu Kriegszeiten oder bei allgemeiner Mobilisierung immer gemäß dem militärischen Strafrecht beurteilt werden sollten. Außerdem sollten Verbrechen nach den Hochverrats- und Spionageparagrafen unter das Kriegsrecht fallen<sup>17)</sup>. Das bedeutete nicht nur eine Ausweitung des Anwendungsgebietes dieser Paragrafen, sondern auch eine „bedeutende Ausweitung der Anwendung des Militärstrafrechtes auf Zivilpersonen“<sup>18)</sup>. Die vom Gutachten vorgeschlagene rechtliche Konstruktion führte dazu, dass die in Kapitel 8 des Strafgesetzbuches statuierte Höchststrafe – lebenslängliches Zuchthaus – via Kriegsrecht durch die Todesstrafe ersetzt wurde. Sie kam jedoch nicht zur Anwendung.

Die Ausländergesetze waren eng mit den Gesetzen gegen staatsfeindliche Aktivitäten verknüpft und sie fungierten während des Krieges als Ergänzung zu den Vorschriften, die Spionage und illegale Nachrichtendiensttätigkeit betrafen. Das wurde durch eine Generalklausel ermöglicht, nach welcher ausländische Staatsbürger ohne Gerichtsverfahren interniert werden konnten. Wenn es nicht gelang, einen Verdächtigen aufgrund der vage formulierten Vorschriften in den Sabotage- und Spionageparagrafen zu verurteilen, so konnte man sich der Ausländergesetzgebung bedienen und den Betroffenen in einem Lager festhalten. Es gab Personen, die mehrere Jahre in solchen Lagern verbracht haben<sup>19)</sup>.

Eine weitere wichtige Veränderung war das spezielle Zwangsmittelgesetz, das im Januar 1940 in Kraft trat. Dieses Gesetz ermöglichte die Festnahme und Inhaftierung von Personen, die wegen staatsfeindlicher Aktivitäten in Verdacht geraten waren, wobei oft lose Vermutungen ausreichten. Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatte ein Festgenommener das Recht, innerhalb von 24 Stunden vor den Haftrichter gestellt zu werden; dieser Zeitraum konnte in gewissen Ausnahmefällen auf bis zu vier Tage verlängert werden. Die Frist wurde nun auf ganze 60 Tage ausgedehnt. Das Zwangsmittelgesetz erlaubte außerdem in großem Umfang das Abhören von Telefonen und die Kontrolle der Post Verdächtigter.

<sup>17)</sup> SOU 1940:8, 89f.

<sup>18)</sup> *Nelson*, 29.

<sup>19)</sup> SOU 1946:36, 128.

## V. Der Allgemeine Sicherheitsdienst

Die genannten weitgehenden Vorschriften machten in ihrer Gesamtheit die Arbeitsgrundlage für den zivilen Geheimdienst aus, den so genannten Allgemeinen Sicherheitsdienst, den die Regierung auf Vorschlag der militärischen Führung schon vor Ausbruch des Krieges eingerichtet hatte. Dieser Geheimdienst war so geheim, dass der Reichstag erst im Januar 1943 von seiner Existenz erfuhr<sup>20)</sup>. Der Allgemeinheit wurde die Existenz und Tätigkeit des Geheimdienstes erst 1948 bekannt. Der Reichstag hatte in einem heimlichen Beschluss der Regierung die Vollmacht erteilt, bei Bedarf eine heimliche Polizeitruppe einzurichten. Der Beschluss über die tatsächliche Einrichtung dieser Polizeieinheit – des Allgemeinen Sicherheitsdienstes – wurde wiederum – dieses Mal von der Regierung – geheim gehalten. Deshalb wussten die Reichstagsabgeordneten nicht, dass der Geheimdienst schon arbeitete, als sie 1940 das spezielle Zwangsmittelgesetz beschlossen.

Das neue Zwangsmittelgesetz gab zusammen mit einem heimlichen Sicherheitserlass dem Sicherheitsdienst nahezu unbeschränkte Befugnisse. Nach Kriegsende zeigte sich, dass über 50 Millionen Briefe und andere Postsendungen überprüft<sup>21)</sup> und etwa 11 Millionen Telefongespräche abgehört worden waren<sup>22)</sup>. Die umfassenden Befugnisse, verdächtige Personen wegen staatsfeindlicher Aktivitäten festzunehmen, führten zu annähernd 2000 Verhandlungen.

Der Sicherheitsdienst hatte auch das Recht, gedrucktes Material zu beschlagnahmen und zu zensurieren. Diese Möglichkeiten des Sicherheitsdienstes, auf dem Verwaltungswege, ohne richterliche Kontrolle, gegen gedruckte Schriften vorzugehen, stand im Widerspruch zu den Pressegesetzen. Zusätzlich wurde die schwedische Presse aus außenpolitischen Gründen umfangreichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt. Außer der Möglichkeit, Druckschriften zu beschlagnahmen, wurde auch ein Gesetz erlassen, das es ermöglichte, den Transport von unerwünschten Zeitungen zu unterbinden. Der Reichstag schuf darüber hinaus noch ein besonderes Zensurgesetz, das zwar nicht in Kraft trat, dessen bloße Existenz aber starken Druck auf die Presse ausübte. Es wurden auch mehrere Überwachungsorgane für die Presse eingerichtet, die Empfehlungen ausfertigten, worüber mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage geschrieben werden sollte und worüber nicht. Von den beschlagnahmten Zeitungen hatten 80 Prozent Artikel veröffentlicht, die als eine Bedrohung der freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland verstanden werden konnten<sup>23)</sup>.

## VI. Die Strafverfolgung

Tage Erlander, schwedischer Premierminister 1945–1973, berührt in seinen Memoiren die Behandlung von Spionageverbrechen durch schwedische Gerichte während des

<sup>20)</sup> Hierbei ist zu beachten, dass die Existenz des Geheimdienstes nur durch einen Zufall im Zusammenhang mit einer Anzeige an den Justizombudsmann gegen die Polizei in Stockholm bekannt wurde (s JO 1944, 8 ff). Ohne diese Anzeige wäre es der Regierung vermutlich gelungen, die Existenz des Geheimdienstes den ganzen Krieg hindurch vor dem Reichstag geheim zu halten.

<sup>21)</sup> SOU 1948:7, 74–75.

<sup>22)</sup> ebda 140.

<sup>23)</sup> Edberg, 348.

Zweiten Weltkrieges. Er schreibt, dass „die schwedischen Gerichte ihre Urteile über Nationalsozialisten fällten, ohne sich von dem beeinflussen zu lassen, was man den schicksalsbestimmten Sieg des Nazismus nennen könnte“<sup>24</sup>). Eine Auswertung des vorhandenen Quellenmaterials hat jedoch ein anderes Bild ergeben. Es zeigt sich, dass bei der Behandlung von Spionage- und Sabotagevergehen seitens der Gerichte sowie der übrigen Strafverfolgungsbehörden außenpolitische Rücksichtnahme geübt wurde. Die Tätigkeit der schwedischen Gerichte und sonstigen Strafverfolgungsbehörden war vom Bestreben der Großen Koalition beeinflusst, das Land unter allen Umständen aus dem Krieg herauszuhalten. Wie ist es dazu gekommen?

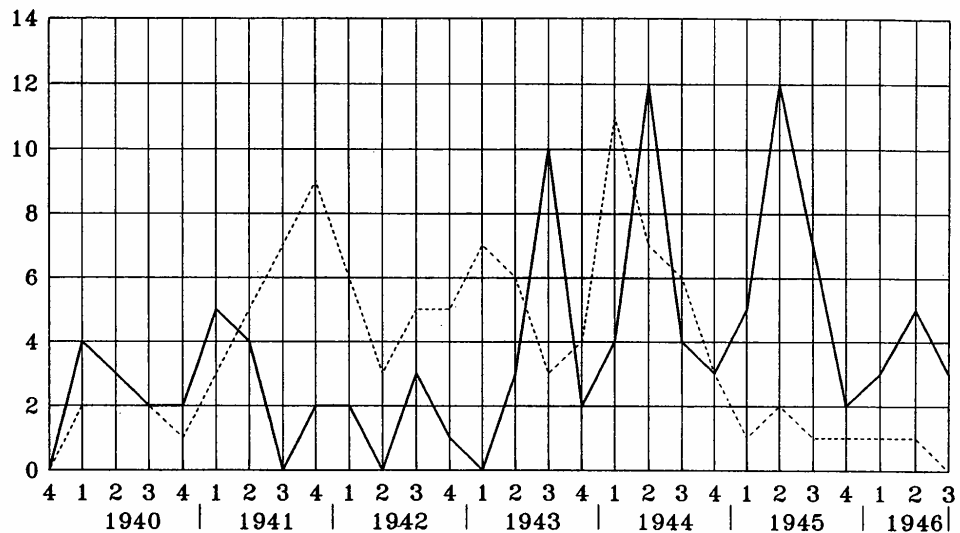


Schaubild 4: Wegen staatsfeindlicher Tätigkeit in Kreisgerichten und Amtsgerichten Verurteilte. Prozentuelle Verteilung der Verurteilungen wegen Tätigkeiten für Deutschland (durchgezogene Linie) und für die Feinde Deutschlands (gestrichelte Linie) 1939–1946

Die erste Erklärung dazu lässt sich in der außenpolitischen Paradoxie finden, dh in der Tatsache, dass die schwedische Verhandlungspolitik Anlass für staatsfeindliche Aktivitäten schuf. Ein gutes Viertel der Verurteilten hatte Tätigkeiten betrieben (hauptsächlich Sabotage und illegale Nachrichtendiensttätigkeit), die sich gegen den Transit deutscher Soldaten und gegen den Export von Eisenerz nach Deutschland richteten. Als Erklärung dafür, warum nur so wenige deutsche Agenten vor der Wende im Krieg verurteilt wurden, reicht dieser Umstand jedoch nicht aus.

Eine weitere Erklärung kann in der Gesetzgebung selbst gefunden werden. Der schwedische Gesetzgeber hatte für sowohl den Sicherheitsdienst als auch für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte eine juristisch bindende Rücksichtnahme auf außenpolitische Verhältnisse geschaffen, indem man die Bedrohung der freundschaftlichen Verbindungen Schwedens zu fremden Mächten in großem Umfang strafbar gemacht hatte. Hiermit wurden also politische Rücksichtnahmen zu Voraussetzungen für juristische

<sup>24</sup>) Erlander, 1973, 31.

Entscheidungen. Eine politische Rücksichtnahme im Rahmen der Strafverfolgung wurde zudem durch den Umstand erleichtert, dass die meisten hier einschlägigen Paragraphen die Form von Generalklauseln hatten. Insbesondere waren die Paragraphen, die die Bedrohung der freundschaftlichen Verbindungen Schwedens zu fremden Mächten behandelten, sehr vage formuliert. – Hierzu sei angemerkt, dass den Preis für eine effektive Waffe im Kampf gegen staatsfeindliche Aktivitäten der einzelne Bürger bezahlte. Für ihn wurde es immer schwieriger zu beurteilen, welche Verhaltensweisen strafbar waren.

Eine dritte Erklärung findet sich in der Tätigkeit des Geheimdienstes, der von der politischen Führung Anweisungen erhielt, dass es in gewissen Situationen direkt unangebracht sei, gegen staatsfeindliche Aktivitäten vorzugehen. In der Realität handelte es sich hier hauptsächlich um Tätigkeiten einer fremden Macht in Schweden, die sich gegen eine andere fremde Macht richteten. Nach Aussage des Strafrechtskomitees konnte eine Anklageerhebung in gewissen Situationen außenpolitische Probleme eher hervorrufen anstatt sie zu verhindern. Das Komitee begnügte sich aber nicht nur damit, für eine Begrenzung der Anklageerhebung aus außenpolitischen Gründen einzutreten. Vielmehr konnte schon 1944 festgestellt werden: „Es scheint, daß unter gewissen Umständen sogar eine polizeiliche Untersuchung der hier in Frage kommenden Taten (Anm d Verf: dh Spionage usw) überflüssig oder weniger wünschenswert sein kann“<sup>25</sup>). Diese „Umstände“, die hier gemeint waren, zielten auf Situationen ab, in denen schon ein Eingreifen der Polizei zu außenpolitischen Verwicklungen hätte führen können. In einem Gutachten des Justizministeriums wurde betont, dass der Sicherheitsdienst seine Tätigkeit mit außenpolitischem Fingerspitzengefühl zu betreiben habe. Damit war es juristisch relevant für den Sicherheitsdienst, auf außenpolitische Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist also nicht verwunderlich, dass der Sicherheitsdienst in den ersten drei Jahren des Krieges eine sehr tolerante Haltung gegenüber deutschen Agenten einnahm, die in Schweden gegen eine andere fremde Macht tätig waren. Das fand seinen konkreten Ausdruck darin, dass man in solchen Fällen gesteigerte Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Festnahme stellte. Diejenigen hingegen, die ihre Tätigkeit gegen Schweden gerichtet hatten, konnte man ohne Rücksicht auf die außenpolitische Lage festnehmen und verurteilen.

Der Leiter des Sicherheitsdienstes, Eric Hallgren, erklärte nach dem Krieg, dass der Sicherheitsdienst die ganze Zeit über, in der man sich des Zwangsmittelgesetzes bedient hatte, die Neutralitätspolitik der Regierung im Auge gehabt habe<sup>26</sup>). Das bedeutet nichts anderes, als dass die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes den gleichen Veränderungen unterlag wie die offizielle Außenpolitik.

Hinzu kommt auch noch die konkrete politische Beurteilung einzelner Fälle durch das Außenministerium. Wenn in einem Verfahren wegen staatsfeindlicher Aktivitäten die „freundschaftlichen Verbindungen Schwedens mit fremden Mächten“ berührt waren, dann besorgte sich der Staatsanwalt oft eine solche Beurteilung vom politischen Büro des Außenministeriums. Dies geschah etwa in einem Verfahren, das eine Person betraf, die Notizen über die Züge mit deutschen Soldaten auf Urlaub gemacht hatte.

<sup>25</sup>) SOU 1944:69, 153.

<sup>26</sup>) JO 1945, 173.

Zu diesem Verfahren schrieb daraufhin das Außenministerium Folgendes an den Staatsanwalt:

Herr Staatsanwalt!

Auf Grund Ihres Schreibens mit beiliegender Abschrift des Rapports betreffs des wegen Spionage verhafteten B.E.G. Eriksson u.a., habe ich die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß die Angaben betreffs der deutschen Truppentransporte, die in dem angeführten Rapport erwähnt werden, sich auf Verhältnisse beziehen, die mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Verbindungen des Reiches [d.h. Schwedens; Anm d Verf] mit einer fremden Macht vor einer anderen fremden Macht geheim gehalten werden sollten.

Hochachtungsvoll / R. Kumlin<sup>27)</sup>

Bei der ersten hier genannten fremden Macht handelte es sich um das Deutsche Reich und mit der anderen war die Sowjetunion gemeint. Dem Außenministerium zufolge sollte das meiste „mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Verbindungen Schwedens mit fremden Mächten“ geheimgehalten werden.

Derartige Beurteilungen von Seiten des Außenministeriums hatten natürlich großen Einfluss auf die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes. Auch die umfangreiche Zusammenarbeit des Sicherheitsdienstes mit der Gestapo vor dem Krieg war ein Zugeständnis im Hinblick auf die außenpolitische Lage<sup>28)</sup>. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Sicherheitsdienst sowohl für den Informationsaustausch mit der Gestapo als auch für den Besuch, den man dem Leiter des deutschen Sicherheitsdienstes, Reinhard Heydrich, 1941 in Berlin abstattete, die Zustimmung der politischen Führung eingeholt hatte. Der Sicherheitsdienst verschaffte sich auch sonst die Zustimmung für fast alle seine Maßnahmen. Der Sicherheitsdienst rapportierte und informierte, aber die politisch Verantwortlichen wussten nicht, inwieweit die Information des Sicherheitsdienstes für seine gesamte Tätigkeit repräsentativ waren. Dass die Politiker die Aktivitäten nicht wirklich kontrollieren konnten, steht außer Zweifel. Es handelte sich hier eher um eine umgekehrte Kontrolle: der Sicherheitsdienst kontrollierte, ob er für seine Maßnahmen Zustimmung erhalten konnte.

## VII. Schlussbetrachtung

Weil sich der Sicherheitsdienst im Großen und Ganzen innerhalb der gesetzlichen Grenzen hielt<sup>29)</sup>, kann ihm wegen der Einschränkungen, denen der Rechtsstaat während des Krieges ausgesetzt war, kein Vorwurf gemacht werden. Es bestand auch gar kein Anlass, das geltende Recht zu missachten, da die vage formulierten Bestimmungen betreffend staatsfeindlicher Aktivitäten sowie das Zwangsmittelgesetz 1940

<sup>27)</sup> Protokoll i hemliga mål vid Stockholms rådhusrätts 5. avdelning (Protokolle über geheime Gerichtsfälle der Abteilung 5 des Stockholmer Amtsgerichts) 13/1941; Beilage des Staatsanwaltes. In diesem Verfahren erging das Urteil in der ersten Instanz beim Amtsgericht Stockholm am 19. September 1941. Ragnar Kumlin, der das Schreiben unterzeichnete, war 1940–1943 stellvertretender Leiter der Politischen Abteilung des Außenministeriums.

<sup>28)</sup> Nach Aussage von Martin Lundquist, Leiter der Stockholmer Abteilung des Sicherheitsdienstes, vor der Sandlerkommission (SOU 1946:93, 80–81).

<sup>29)</sup> Es kamen jedoch einige Fälle von Provokation zu Vergehen und Infiltration vor. Diese Vorgehensweise von Seiten des Sicherheitsdienstes wurde von der Sandlerkommission kritisiert (SOU 1948:7, 350f).

dem Sicherheitsdienst ohnehin nahezu uneingeschränkte Möglichkeiten gaben, gegen verdächtige Personen vorzugehen.

Es waren die Politiker, die diese Werkzeuge in die Hände des Sicherheitsdienstes gelegt und sie insofern legal gemacht hatten. Wenn ein Sicherheitsdienst im Prinzip freie Hand erhält und dies auch ausnützt, so kann man es nicht dem Sicherheitsdienst ankreiden, wenn dadurch die Rechtssicherheit des Einzelnen beeinträchtigt wird. Die Kritik an den Politikern vermindert sich auch nicht dadurch, dass ihre Kontrolle mangelhaft war. Die Behauptungen des Sicherheitsdienstes, dass man für seine Maßnahmen Zustimmung von Seiten der Politiker erhalten hatte, wurden nach dem Kriege weder widerlegt noch dementiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Außenpolitik unzweifelhaft Einfluss darauf hatte, welche Agenten vor Gericht gestellt wurden. Der entscheidende außenpolitische Einfluss war schon gegeben, bevor die Spionage- und Sabotageverfahren überhaupt vor ein Gericht kamen. Die Gerichte wurden im Prinzip vor vollendete Tatsachen gestellt und ihre Aufgabe bestand dann hauptsächlich darin, die existierenden außenpolitischen Rücksichtnahmen zu bestätigen. Deshalb finden sich auch keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den drei Gerichtsinstanzen, was die unterschiedliche Verurteilung von deutschen Agenten vor und nach der Wende des Krieges betrifft. Der Umstand, dass so wenige deutsche Agenten verurteilt wurden, solange Deutschland im Krieg Erfolge erzielte, änderte sich auch in der zweiten und dritten Instanz nicht.

Die politische Zielsetzung, das Land aus dem Krieg herauszuhalten, forderte seinen Tribut in Form von politischen Zugeständnissen. Auch die schwedische Innenpolitik litt unter dem außenpolitischen Lavieren, das die schwedische Große Koalition betrieb, um zu vermeiden, dass das Land in den Krieg hineingezogen wurde. Der schwedische Rechtsstaat befand sich bei seinem Kampf gegen staatsfeindliche Aktivitäten während des größten Teils des Zweiten Weltkrieges in einem Ausnahmezustand. Das Ausmaß an Rechtssicherheit und an Demokratie wurde den Bedingungen, die die außenpolitische Lage vorschrieb, angepasst.

### **Bibliographie**

- Bergendal Ragnar*, Förslag om nya straffbestämmelser om spioneri och förräderi (Vorschläge zu einer neuen Strafverfolgung bei Spionage und Hochverrat), in: Svensk Juristtidning 1940, 450ff
- Bergendal Ragnar*, Kris i strafflagstiftningen? (Krise in der Strafgesetzgebung?), in: Svensk Juristtidning 1945, 325ff
- Carlgren W.M.*, Svensk underrättelsetjänst 1939–45 (Der schwedische Nachrichtendienst), Stockholm 1985
- Cruickshank Charles*, S O E in Scandinavia, Oxford 1986
- Denham Henry*, Inside the Nazi Ring: A Naval Attaché in Sweden 1940–45, London 1984
- Edberg Rolf*, Är skriften ej smädlig? (Ist dies nicht eine Schmähschrift?) in: Tiden 1947, 344ff
- Erlander Tage*, 1940–49, Stockholm 1973
- Flyghed Janne*, Rättstat i kris. Spioneri och Sabotage i Sverige under andra världskriget. (Krise im Rechtsstaat. Spionage und Sabotage in Schweden während des zweiten Weltkrieges), Stockholm 1992



JO 1945 = Justitieombudsmannens ämbetsmannaberättelse 1945 (Der Rechenschaftsbericht des Justizombudsmannes 1945)

*Nelson Alvar* (Hrsg), Militär straffrätt. Folke Wetters föreläsningar i militär straffrätt (Das militärische Strafgesetz. Vorlesungen von Folke Wetter, herausgegeben von A. N.), Uppsala 1946

SOU = Statens offentliga utredningar (Die offiziellen Berichte der schwedischen Regierung)

SOU 1946:36 = Betänkande angående flyktingars behandling. Sandlerkommissionens första betänkande (Bericht betreffend die Behandlung von Flüchtlingen. Das erste Gutachten der Sandlerkommission)

SOU 1946:93 = Betänkande angående utlämnande av uppgifter om flyktingar. Sandlerkommissionens andra betänkande (Bericht betreffend die Bekanntmachung von Informationen über Flüchtlinge. Das zweite Gutachten der Sandlerkommission)

SOU 1948:7 = Betänkande angående säkerhetstjänstens verksamhet. Sandlerkommissionens tredje betänkande (Bericht über die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes. Das dritte Gutachten der Sandlerkommission)

*Tennant Peter*, Vid sidan av kriget. Diplomat i Sverige 1939–45 (Abseits des Krieges. Als Diplomat in Schweden 1939–45), Stockholm 1989

## REPRINT SERIES FROM THE DEPARTMENT OF CRIMINOLOGY

1. Ungdomsbrottslighetens omfattning,  
karaktär och orsaker ..... Jerzy Sarnecki
2. Samhällets reaktion på brott av unga ..... Jerzy Sarnecki
3. Husockupanter och antiterrorpoliser ..... Janne Flyghed
4. Ökar marginaliseringen i Sverige? ..... Henrik Tham
5. Untersuchungshaft und  
Untersuchungshaftvollzug – Schweden ..... Hanns von Hofer
6. Stöld i Sverige 1831-1993 ..... Hanns von Hofer  
Henrik Tham
7. Drug Control as a National Project:  
The Case of Sweden ..... Henrik Tham
8. Recent Swedish Research Into  
Reactions to Juvenile Crime ..... Jerzy Sarnecki
9. Peter Pan och hans vänner i landet  
Aldrig-aldrig ..... Jerzy Sarnecki
10. Vräkt till hemlöshet?  
Vräkningar i Sverige 1982-1994 ..... Janne Flyghed
11. Från behandling till straffvärde ..... Henrik Tham
12. The Normalization of Swedish Prisons ..... Karen Leander
13. Violence criminelle et jeunes en Suède:  
une perspective à long terme ..... Hanns von Hofer
14. From Treatment to Just Deserts  
in a Changing Welfare State ..... Henrik Tham
15. L'importance des boissons alcoolisées ..... Leif Lenke
16. La législation suédoise relative à la drogue ..... Mikael Nilsson
17. Utilisation et abus de narcotiques  
et de drogues illégales en Suède ..... Börje Olsson

18. **Sweden: Zero Tolerance Wins the Argument** .....Leif Lenke  
Börje Olsson
19. **Problemprofiler hos ungdomar på särskilda ungdomshem i Stockholms län åren 1990-1994** ..... Jerzy Sarnecki
20. **Invandrarungdomar på särskilda ungdomshem i Stockholms län** ..... Ulrika Bergström  
Jerzy Sarnecki
21. **Invandrarna och brottsligheten** ..... Hanns von Hofer  
Jerzy Sarnecki  
Henrik Tham
22. **Den svenska narkotikapolitiken - en restriktiv och framgångsrik modell?** ..... Henrik Tham
23. **Kriminologiska bidrag till Nationalencyklopedin 1989-1996** ..... Hanns von Hofer  
Henrik Tham
24. **Reporting on Drugs in Nordic Newspapers** ..... Astrid Skretting  
Pekka Hakkarainen  
Lau Laursen  
Börje Olsson
25. **Avvikande beteende** ..... Henrik Tham
26. **Säkerhetspolisen och det demokratiska samhället** ..... Janne Flyghed
27. **The Dilemma of Control, Western Perspective** ..... Jerzy Sarnecki
28. **Ungdomsbrottslighetens utveckling i Sverige** ..... Felipe Estrada
29. **Minorities, Crime, and Criminal Justice in Sweden** ..... Hanns von Hofer  
Jerzy Sarnecki  
Henrik Tham
30. **Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Schweden** ..... Hanns von Hofer
31. **Systemfragen des Jugendstrafrechts** ..... Hanns von Hofer
32. **Ungdomsvåld: upptäckten av ett samhällsproblem. Ungdomsbrottslighet i svensk dagspress 1950-1994** ..... Felipe Estrada
33. **Åndsrettens kriminologi. En ikke-nostalgisk refleksjon**.....Knut Sveri
34. **Gränslös kontroll - eller kontroll utan gräns?** ..... Janne Flyghed

35. Deviant behaviour ..... Henrik Tham
36. Våld och oroligheter i samband med idrottsevenemang. Polisens roll ..... Helena du Rées Nordenstad
37. Registrerad brottslighet hos individer som bedömts vara de mest våldsbenägna supportrarna i Stockholm ..... Tove Pettersson
38. Crime and the Welfare State: the Case of the United Kingdom and Sweden ..... Henrik Tham
39. Dödligt våld och försök till mord eller dråp ..... Mikael Rying
40. Internationell kriminalstatistik. En kortfattad inventering ..... Hanns von Hofer  
Jonas Ring  
Lars Westfelt
41. Swedish Drug Policy: A Successful Model? ..... Henrik Tham
42. Drugs on Prescription - The Swedish Experiment of 1965-67 in Retrospect..... Leif Lenke  
Börje Olsson
43. The Gun and the Police Officer & Incarceration for non-payment of a fine..... Knut Sveri
44. Juvenile crime trends in post-war Europe ..... Felipe Estrada
45. Kriminalitet [Crime / Criminalité]..... Felipe Estrada
46. Dödligt våld i Sverige och andra Europeiska länder 1500-1800 ..... Maria Kaspersson
47. Lag & ordning som vänsterprojekt? Socialdemokratien och kriminalpolitiken ..... Henrik Tham
48. Misdaad en straf in Scandinavië (Med en engelsk översättning: *Crime and Punishment in Denmark, Finland, Norway and Sweden*) ..... Hanns von Hofer
49. Aboriginer och Terra Nullius-doktrinen ..... Jerzy Sarnecki
50. Swedish Drug Policy in Perspective ..... Leif Lenke  
Börje Olsson
51. Dödsstraffet i USA - Allmänpreventivt eller brutaliserande? ..... Martin Bergqvist
52. Konflikt eller konsensus? Kriminalpolitiken och riksdagen 1946-1965 ..... Louise Lexbro

53. **Crime Statistics as Constructs:  
The Case of Swedish Rape Statistics**..... Hanns von Hofer
54. **Criminal Violence and Youth in Sweden:  
a Long-term Perspective**..... Hanns von Hofer
55. **Controlling Organised Crime: Organisational Changes in the Law  
Enforcement and Prosecution Services of the EU Member States:  
Country Report: Sweden**..... Janne Flyghed  
Jenny Valind  
Lisa Westfelt
56. **Vräkning - orsak eller verkan?  
En studie av marginellt boende** ..... Janne Flyghed
57. **Gå direkt till fängelset utan att passera "gå"  
- välfärdsproblem bland fångar** ..... Anders Nilsson
58. **Brottsoffrets uppkomst och framtid** .....Henrik Tham
59. **Criminal networks in Stockholm**.....Jerzy Sarnecki  
Tove Pettersson
60. **Die elektronische Überwachung von Straftätern  
in Schweden**.....Hanns von Hofer
61. **Trunkenheit am Steuer und Kriminalpolitik in Schweden**.....Hanns von Hofer
62. **Kontrollens betydelse för ungas brottslighet**.....Jerzy Sarnecki
63. **Sweden**.....Hanns von Hofer  
Ryan Marvin
64. **Brottslighet som välfärdsproblem – Utsatthet för  
brott och oro för brott 1988 – 1999**.....Felipe Estrada  
Anders Nilsson
65. **Law and order as a leftist project? The case of Sweden**.....Henrik Tham
66. **Theft in Sweden 1831-1998**.....Hanns von Hofer  
Henrik Tham
67. **Victimization and Fear Among Lesbians and Gay  
Men in Stockholm**.....Eva Tiby
68. **På internets bakgård  
- svenska rasideologiska webbplatser 1996 – 2000**.....Anders Sjöberg
69. **Graffiti och annan kriminalitet  
- kriminella karriärer bland Stockholms graffitimålare**.....Dave Shannon

70. "Fotboll kräva dessa drycker"  
Alkohol, fotboll och manlig gemenskap.....Felipe Estrada  
Kalle Tryggvesson
71. Juvenile violence as a social problem.....Felipe Estrada
72. Internationella jämförelser av brott och straff.....Hanns von Hofer
73. Brottsslingen – vinnare eller förlorare?.....Henrik Tham
74. Sweden.....Janne Flyghed
75. Notes on crime and punishment  
in Sweden and Scandinavia.....Hanns von Hofer
76. När det exceptionella blir normalt  
- Konsekvenser av det politiska våldet i Göteborg juni 2001.....Janne Flyghed
77. Can Criminal Law Protect the Environment?.....Heléna du Rées
78. Swedish Drug Policy in the Twenty-First Century:  
A Policy Model Going Astray.....Leif Lenke  
Börje Olsson
79. Fångtal och kriminalpolitik i Holland.....Hanns von Hofer